

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Pfreimd
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

vom 01.12.2022

Die Stadt Pfreimd erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Pfreimd erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Pfreimd eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Stadt vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Buchungsänderungen sind möglich und müssen schriftlich beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben. Für jeden angefangenen Monat (12 x jährlich) werden folgende Gebühren (inkl. Tee-, Spiel- und Beschäftigungsgeld) erhoben:

Buchungszeit (in Std.)	Kindergarten	Kinderkrippe	Schülerhort
1 – 2	---	----	50,00 € (keine Ermäßigung möglich)
2 – 3	----	----	70,00 € (Ermäßigung möglich)
3 – 4	---	140,00 €	80,00 €
4 - 5	90,00 €	170,00 €	90,00 €
5 - 6	105,00 €	200,00 €	
6 - 7	120,00 €	230,00 €	
7 - 8	135,00 €	260,00 €	
8 - 9	150,00 €	290,00 €	
9 - 10	165,00 €	320,00 €	

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen

(3) Das Teegeld beträgt 2,00 €
 Das Spiel- und Beschäftigungsgeld beträgt 4,00 €
 Das Tee-, Spiel- und Beschäftigungsgeld sind im Gebührensatz bereits enthalten.

(4) Zusätzlich gebuchte Ferienbetreuungsstunden im Hort werden am Ende des Hortjahres (August) separat abgerechnet.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie den Kindergarten St. Martin mit Krippe und Hort so ermäßigt sich die Gebühr.

	1. Geschwisterkind	2. Geschwisterkind
Kindergarten	- 24,00 €	- 36,00 €
Kinderhort	- 22,00 €	- 32,00 €
Kinderkrippe	- 38,00 €	- 56,00 €

Die Geschwisterermäßigung gilt auch für Patchworkfamilien (angemeldet unter einer Adresse).

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Gebührentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 29.08.2008 (zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2020) außer Kraft.

Pfreimd, 01.12.2022



Tischler

Erster Bürgermeister

